

Vereinsatzung Gemüsekoop Köln

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Selbstversorgung. Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen. Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen. Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Gemüsekoop Köln“.
- b. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- c. Der Verein hat seinen Sitz in 51063 Köln, Mülheimer Freiheit 35 und wurde am 13.10.2015 gegründet.
- d. Geschäftsjahr des Vereins ist das Gärtnerjahr. Dieses beginnt am 1. März jedes Jahres und endet am letzten Februartag des folgenden Jahres.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- a. die Umsetzung einer solidarischen und für alle Beteiligten sozial verträglichen und fairen Landwirtschaft
- b. die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung
- c. die Vermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen darüber
- d. die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung
- e. die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
- f. die Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln
- g. die Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- h. Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung.
- i. Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte für ökologischen Landbau. Die Fachkraft hat die Aufgabe, die Mitglieder bei den unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten, den Landbau betreffend, anzuleiten und durch eigene Arbeit einen erfolgreichen Anbau zu gewährleisten.
- j. Ermöglichung von Erfahrungen in ökologischem Land-, Gartenbau und Naturschutz.
- k. Erlernen der Möglichkeiten von Kooperation unter den Mitgliedern und anderen teilnehmenden Personen.
- l. Erprobung kooperativer Beziehungen und Organisationsformen mit Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren.

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwei verschiedene Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft

Zu a): Die ordentliche Mitgliedschaft erhält ein Mitglied, das aktiv am Vereinsleben partizipieren möchte. Für ein ordentliches Mitglied gelten alle Rechten und Pflichten gemäß der Satzung. Es wird im Folgenden auch vereinfacht als Mitglied bezeichnet.

Zu b): Fördermitglieder sind Mitglieder, die kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins haben. Sie zahlen einen von ihnen selbst in der Höhe festgelegten Beitrag. Die §§ 3 und 4 finden auf sie Anwendung, weitere auf die Mitglieder bezogene Teile der Satzung nicht. Fördermitglieder können auf eigene Gefahr an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sich an der ehrenamtlichen Mitarbeit im Verein beteiligen.

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person ab einem Alter von 16 Jahren werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5, 6, 7) zu erfüllen. Der Aufnahmeantrag ist formlos an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, kann dieser durch ein beliebiges Vereinsmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfol

gt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. Ein früherer Austritt ist möglich, wenn statt der austretenden Person ein neues Mitglied zum Eintritt bereit ist.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a. schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden,
- b. wenn das Mitglied seinen in § 5, 6 und 7 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung in Form eines Antrags auf Berufung verlangen. Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, bis ein entsprechender Bescheid beschlossen worden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Die Mitglieder erhalten Anteile an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Jahreshauptversammlung von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Solidarbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt ist gemäß §7 eine Investitionseinlage zu zahlen.

Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

- a. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, die den Haushalt beschließt. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist gemäß §6 anderweitig am Bieterverfahren teilzunehmen.
- b. Durch ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins zum Erfolg des Projektes beizutragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich arbeitenden Gärtner*innen,
- b. die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder,
- c. Koordinations- und Pflegearbeiten,
- d. Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten,
- e. Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste),
- f. diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich im Sinne des Vereins um Solidarbeiträge, die in ihrer Höhe variieren können. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Summe der Solidarbeiträge aller Mitglieder gedeckt werden.
- 2) Dazu legt jedes Mitglied auf der Jahreshauptversammlung oder einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung (§ 10) in einer Bierrunde seinen monatlichen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert. Bei Nichterreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bierrunde schließen sich eine oder erforderlichenfalls weitere Bierrunden an, bis die Deckung der Jahresgesamtkosten gegeben ist.
- 3) Der Monatsrichtwert ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten, geteilt durch 12 Monate, geteilt durch die Anzahl der an die Mitglieder vergebenen Ernteanteile.
- 4) Wer nicht persönlich am Bieterverfahren teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, Gebote im Vorhinein schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu hinterlegen. Außerdem kann er/sie eine andere Person schriftlich dazu bevollmächtigen, für ihn/sie auf der Versammlung Gebote abzugeben.
- 5) Für Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und vorher kein Gebot hinterlegt haben, wird der Monatsrichtwert als Beitrag festgelegt.
- 6) Während der Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein Vertrag zwischen Verein und Mitglied geschlossen, der Angaben zur Person und zur Höhe des Solidarbeitrags enthält – entsprechend der von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung selbst benannten Angaben.

§ 7 Investitionseinlage

- 1) Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in den Verein eine Investitionseinlage für die Beschaffung langjähriger Wirtschaftsgüter, die in der Landwirtschaft benötigt werden. Die Höhe der Investitionseinlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wird die Einlage ohne Verzinsung zurückgezahlt, und zwar umgehend, sofern anstelle des ausscheidenden Mitglieds ein Neues eintritt und die Investitionseinlage eingezahlt hat. In anderen Fällen erfolgt die Rückzahlung dann, wenn die Liquidität des Vereins dies erlaubt und die Rückzahlung die Verfolgung der Zwecke des Vereins nicht gefährdet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Dem/der ersten und zweiten Vorsitzende/n obliegen die kaufmännische Geschäftsführung und die organisatorische Leitung.
- 2) Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
- 3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandvertreter. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 2.000,- € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Die Auszahlung eines höheren Betrags muss schriftlich durch mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied genehmigt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einem oder mehreren Vorständen eine Aufwandsvergütung zu zahlen.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Für die Dauer der Amtszeit gelten folgende Bedingungen:
 - a. Die ununterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist auf drei Jahre beschränkt.
 - b. Nach Ablauf der Amtszeit darf das Mitglied für zwei Jahre nicht für Vorstandsämter kandidieren.
 - c. Nach Ablauf der zweijährigen Frist ist das Mitglied zu einer erneuten Kandidatur gemäß a. berechtigt.
- 6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder Email und zwar so, dass jedes Mitglied erreicht werden kann.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Alle Beschlüsse erfolgen durch

Abstimmung mit einer 4/5-Mehrheit. Stimmdelegationen sind, mit Ausnahme der Abgabe von Geboten in der Biiterrunde gemäß §6, nicht möglich.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere gehören dazu die
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der Solidarbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes gemäß § 6 und Festlegung der Höhe der Investitionseinlage gemäß §7,
 - f. Genehmigung des Anbauplans und Bestimmung der Ernteanteile,
 - g. Definition und Festlegung der Aufgabenbereiche in Art und Umfang,
 - h. Festlegung der Konditionen, die mit den Tätigkeiten der gärtnerischen Fachkräfte verbunden sind,
 - i. Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Umfangs der ehrenamtlichen Mithilfe,
 - j. Festlegung der Kooperationspartner und der Art der Kooperation mit ihnen,
 - k. Änderungen der Satzung,
 - l. Auflösung des Vereins.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per Email beantragt.
- 6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird ein eventuelles Restvermögen des Vereins nach Ausgleich aller seiner Verpflichtungen der Gartencoop e.V. in Freiburg übertragen, im Falle von deren Auflösung einem anderen Verein, der sich für die ökologische Landwirtschaft einsetzt und der auf der auflösenden Jahreshauptversammlung näher bestimmt wird.

Köln, 13.10.2015